

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU)

Antwort des Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorratsdatenspeicherung

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU), eingegangen am 25.11.2022 - Drs. 19/63 an die Staatskanzlei übersandt am 28.11.2022

Antwort des Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Justizminister der Länder haben sich auf ihrer Herbsttagung am 10.11.2022 mit knapper Mehrheit gegen die anlasslose Vorratsdatenspeicherung zur Strafverfolgung im Internet ausgesprochen. Stattdessen wurde mit neun zu sieben Stimmen ein Antrag aus Hamburg und Sachsen unterstützt. Dieser bevorzugt das auch von Bundesjustizminister Marco Buschmann (FDP) favorisierte Quick-Freeze-Verfahren.

Eine gesetzlich geregelte Speicherung von Verkehrsdaten kann insbesondere bei der Verfolgung von Kinderpornografie im Internet helfen, Straftäter zu ermitteln und zu verurteilen sowie laufenden Kindesmissbrauch zu stoppen. So setzte sich Frau Bundesinnenministerin Faeser mehrfach für eine Speicherung von IP-Adressen im vom EuGH vorgegebenen Rahmen ein¹. Auch die Innenminister der Länder haben mehrfach auf ihren Konferenzen die Einführung der Vorratsdatenspeicherung zur Bekämpfung schwerster Straftaten gefordert².

Vorbemerkung der Landesregierung

Zur Vorratsdatenspeicherung gibt es derzeit noch keine zwischen dem Bund und den Ländern geeinte Position, die einen Ausgleich zwischen den Anforderungen effektiver Strafverfolgung und dem Grundrecht auf vertrauliche Kommunikation herstellt.

Bereits 2016 hat der Gerichtshof der europäischen Union (EuGH) eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung sämtlicher Verkehrs- und Standortdaten für Zwecke der Bekämpfung von Straftaten für unzulässig erklärt (Urteil in den Rechtssachen C 203/15 und C 698/15). Mit Urteil vom 20.09.2022 hat der EuGH die deutsche Regelung zur sogenannten Vorratsdatenspeicherung für mit dem Unionsrecht nicht vereinbar erklärt und dabei seine bisherige Rechtsprechung, wonach eine allgemeine und unterschiedslose Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten auch zur Bekämpfung schwerster Kriminalitätsphänomene grundsätzlich unzulässig ist, ein weiteres Mal bestätigt.

Eine solche allgemeine und anlasslose Speicherung von Verbindungs- und Standortdaten aller Bürgerinnen und Bürger stellt danach einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten (Art. 7 und 8 der EU-Grundrechtecharta) dar. Deshalb gestattet die Datenschutzrichtlinie der Europäischen Union für elektronische Kommunikation den Mitgliedstaaten die Beschränkungen dieser Grundrechte zum Zwecke der Bekämpfung von Straftaten auch nur unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Dieser verlangt, dass nicht nur die Anforderungen der Geeignetheit und Erforderlichkeit, sondern auch

¹ <https://netzpolitik.org/2022/vorratsdatenspeicherung-faesers-verwirrender-vorstoss/>

² <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/innenminister-vorratsdatenspeicherung-101.html>

die Anforderung bezüglich der Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahmen im Hinblick auf das verfolgte Ziel erfüllt sind.

Danach sind die mit der Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten verbundenen schweren Eingriffe in die grundrechtlichen Positionen zur Bekämpfung schwerer Kriminalität und Verhütung ernstlicher Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit nur dann zu rechtfertigen, wenn

- anhand von Kategorien betroffener Personen oder mittels eines geografischen Kriteriums eine gezielte Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten,
- eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung der IP-Adressen, die der Quelle einer Verbindung zugewiesen sind,
- eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung der die Identität der Nutzer elektronischer Kommunikationsmittel betreffenden Daten oder
- eine umgehende Sicherung (quick freeze) der Verkehrs- und Standortdaten, die den Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste zur Verfügung stehen,

vorgesehen ist. Diesen Anforderungen muss eine nationale Regelung innerhalb der Europäischen Union genügen.

1. Welche Ansicht zur Vorratsdatenspeicherung bzw. zum Quick-Freeze-Verfahren hat die Justizministerin auf der Herbsttagung der Justizminister am 10.11.2022 vertreten?

Die 93. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat sich am 10.11.2022 erneut und im Lichte der seit ihrer letzten Befassung im Jahr 2019 unter anderem zu Deutschland (Urteil vom 20. September 2022, Az. C-793/19 und C-794/19) ergangenen Urteile des EuGH mit dem Thema Vorratsdatenspeicherung befasst. Dabei hat sie sich mehrheitlich und mit Zustimmung Niedersachsens für eine gesetzliche Regelung ausgesprochen, die eine rechtssichere, anlassbezogene und jeweils durch richterlichen Beschluss angeordnete Speicherung von Verkehrsdaten ermöglicht. Zugleich hat sie in dem sogenannten Quick-Freeze-Verfahren, bei dem die bei den Telekommunikationsanbietern gespeicherten Daten bei Vorliegen eines Tatverdachts auf richterlichen Beschluss hin umgehend „eingefroren“ und damit gespeichert werden, um Täterinnen und Täter zu identifizieren, sie der Strafverfolgung zuzuführen und den Sachverhalt weiter aufzuklären, eine grundrechtsschonende und verfassungskonforme Lösung, die die bestehenden Ermittlungsinstrumente effektiv ergänzen würde, gesehen.

Das Bundesministerium der Justiz hat bereits einen entsprechenden Referentenentwurf erarbeitet, der den Ländern vorliegt. Dabei geht es darum, der Praxis nunmehr zeitnah ein handhabbares Sicherungsinstrumentarium zur Verfügung zu stellen, nachdem das Telekommunikationsgesetz seit Jahren mangels Unionsrechtskonformität nicht angewendet werden konnte.

Zugleich findet eine bundesweite Praxisbefragung zur tatsächlichen Notwendigkeit der Vorratsdatenspeicherung als Ermittlungsinstrument statt, die noch andauert.

2. Bleibt das Ministerium für Inneres und Sport bei seiner Meinung, dass eine gesetzlich geregelte Speicherung von Verkehrsdaten für die Strafverfolgung im Internet, insbesondere bei der Bekämpfung von Kinderpornografie und Kindesmissbrauch, ein unverzichtbares Ermittlungsinstrument ist?

Ja. Das Ministerium für Inneres und Sport ist nach wie vor der Auffassung, dass es dringend einer gesetzlich geregelten Speicherung für Verkehrsdaten bedarf, um eine effektive Strafverfolgung auch im Internet zu gewährleisten. Insbesondere ist die vom EuGH als zulässig erachtete allgemeine Speicherpflicht für IP-Adressen und Nutzerdaten nach seiner Auffassung für die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden unverzichtbar.

Für den Bereich der Ermittlungen wegen sexuellen Kindesmissbrauchs, aber auch bei schweren Fällen von Staatsschutz-, Cyber- und organisierter Kriminalität sind ausreichende Mindestspeicherfristen von hoher praktischer Bedeutung und stellen oftmals den grundlegenden Spurenansatz zur Täterermittlung in zahlreichen Strafverfahren dar.

Ohne eine entsprechende gesetzlich verpflichtende Speicherregelung von IP-Adressen und Nutzerdaten bei den Providern wird möglichen Ermittlungsansätzen in Tausenden von Verfahren jährlich nicht nachgegangen werden können, beispielsweise in Verfahren der Verbreitung von Kinderpornografie.

Das vom BMJ favorisierte Quick-Freeze-Verfahren stellt nach Auffassung des MI hierzu keine Alternative, sondern lediglich eine Ergänzung dar. Der Zeitverzug zwischen Tathandlung und Erkennen der Tat geht mehrheitlich über jenen Zeitraum hinaus, für den die Netzbetreiber die Daten ggf. zu eigenen Zwecken vorhalten – bereits gelöschte Daten können nicht mehr eingefroren werden.

Nach Auffassung des MI sollten mit Blick auf die große Bedeutung der Verfügbarkeit von Telekommunikationsdaten für eine effektive Strafverfolgung bei einer möglichen Anpassung der geltenden Regelungen nicht engere Grenzen eingezogen werden, als dies nach den Vorgaben des EuGH zwingend erforderlich ist.

Dies haben im Übrigen auch die Innenministerinnen und -minister auf ihrer Sitzung vom 30.11. bis 02.12.2022 gefordert und gleichzeitig das BMI gebeten, sich für eine Neuregelung der verpflichtenden Speicherung von Verkehrsdaten einzusetzen, die die vom EuGH aufgezeigten unterschiedlichen Regelungsspielräume – u.a. zur allgemeinen und unterschiedslosen Speicherung von IP-Adressen für einen begrenzten Zeitraum zur Bekämpfung schwerer Kriminalität – so effektiv wie möglich ausschöpft.

3. Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus dem Urteil des EuGH vom 20.09.2022 bei der Bekämpfung von Kinderpornografie und Kindesmissbrauch?

In seinem Urteil vom 20.09.2022 bestätigt der Europäische Gerichtshof ausdrücklich seine bisherige Rechtsprechung und umgrenzt das Ermessen des nationalen Gesetzgebers. Dabei betont er zutreffend, dass im Falle einer unter Nutzung des Internets begangenen Straftat und insbesondere im Falle des Erwerbs, der Verbreitung, der Weitergabe oder der Bereitstellung von Kinderpornografie im Internet, zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie die IP-Adresse der einzige Anhaltspunkt zur Ermittlung der Identität der Person sein kann, der diese Adresse zur Tatzeit zugewiesen war. Zugleich weist der Gerichtshof darauf hin, dass eine Rechtsvorschrift, die eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung allein der IP-Adresse der Quelle einer Verbindung vorsieht, nicht grundsätzlich gegen das Unionsrecht verstößt, jedoch engen Grenzen unterliegt. Zugleich betont der Gerichtshof die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, rechtliche Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung von Straftaten, deren Opfer u.a. Minderjährige und andere schutzbedürftige Personen sind, zu ergreifen.

Auch die Landesregierung sieht es als ein zentrales Ziel an, Kinder bestmöglich vor Missbrauch zu schützen und Kinderpornografie auch durch eine effektive Strafverfolgung einzudämmen. Zum Schutz von Minderjährigen und anderen schutzbedürftigen Personen muss alles Erforderliche getan werden. Der Erwerb, die Verbreitung, die Weitergabe und die Bereitstellung von Kinderpornografie im Internet sowie sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern sind schwere Straftaten, denen Einhalt zu gebieten ist. Das Internet darf kein rechtsfreier Raum sein.

Die Landesregierung ist deshalb bestrebt, Straftaten im Internet insgesamt durch eine Stärkung der digitalen Ermittlungskompetenz und den Einsatz zusätzlicher IT-Expertinnen und Experten effektiv zu bekämpfen und die Auswertekapazitäten für digitale Datenträger auszubauen, wie es auch der Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis 90 Die Grünen für die aktuelle Legislaturperiode vorsieht.

Auf Bundesebene wird zudem zu klären sein, wie eine entsprechende gesetzliche Regelung europarechtskonform auszugestalten ist. Die Niedersächsische Landesregierung wird diesen Prozess jedenfalls konstruktiv begleiten.